

Titel der Drucksache:

Antrag des Oberbürgermeisters zur
 Drucksache 2555/25 - Einlage in die
 Kapitalrücklage der SWE Stadtwerke Erfurt
 GmbH

Drucksache	2737/25
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	2555/25
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	13.11.2025	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	19.11.2025	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	17.12.2025	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag Verwaltung

Der Beschlusspunkt wird wie folgt geändert (Änderung fett markiert, Streichungen durchgestrichen):

In die Kapitalrücklage der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH werden ~~857.142,84~~ **833.333,32** Euro eingelegt.

Begründung:

Mit E-Mail des Thüringer Finanzministeriums vom 06.11.2025 wurde mitgeteilt, dass dem Thüringer Finanzministerium mit Ablauf der Nachweisfrist am 14. August 2025 die Nachweise der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 InvFöG TH für 36 Hallenbäder beziehungsweise Thermen oder vergleichbare räumlich umschlossene Schwimmstätten vorlagen. Der Nachweis einer weiteren Kommune war durch ein behördliches Büroversehen nicht berücksichtigt worden. Da dieser Nachweis fristgemäß eingegangen und die Voraussetzungen des 7 Abs. 2 InvFöG TH erfüllt waren, hatte und hat auch diese Kommune einen Anspruch auf einen gleichen Teil des Gesamtbetrages von 15 Mio. EUR gemäß § 7 Abs. 1 InvFöG TH. Die Höhe der rechtmäßig für jedes Hallenbad beziehungsweise eine Therme oder eine vergleichbar räumlich umschlossenen Schwimmstätte zustehende Zuweisungsbetrag betrug daher mit Ablauf der Nachweisfrist am 14. August 2025 ein sechsunddreißigstel (1/36) aus dem insgesamt zur Verfügung stehenden Betrag von 15 Mio. EUR. Dies ergibt einen Zuweisungsbetrag je berücksichtigungsfähiger Schwimmstätte von 416.666,66 EUR.

Das Thüringer Finanzministerium beabsichtigt daher, den im Entwurf als Anlage beigefügten

Teilrücknahme- und Rückforderungsbescheid zu erlassen. Danach ist der Festsetzungsbescheid des Thüringer Finanzministeriums an die Landeshauptstadt Erfurt vom 21. August 2025 in Höhe des Differenzbetrages zwischen den gewährten und ausgezahlten 857.142,84 EUR und den gesetzmäßig zustehenden 833.333,32 EUR in Höhe von 23.809,52 EUR rechtswidrig und damit zurückzunehmen. Der zu viel gewährte Betrag in Höhe 23.809,52 EUR wird zurückgefordert. Damit ist auch die Einlage in die Kapitalrücklage der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH auf 833.333,32 EUR zu korrigieren.

Begründung der Dringlichkeit

Die Teilrücknahme des Festsetzungsbescheides ist erst nach Erfassung der Drucksache bekannt geworden. Der zu viel gewährte Betrag ist zurückzuzahlen. Die Drucksache ist somit hinsichtlich der Einlage in die Kapitalrücklage der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH zu korrigieren.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Teil-Rücknahme und Rückforderungsbescheid des Thüringer Finanzministeriums (Entwurf)

13.11.2025, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift